

► **Amtsleitung**

Bearbeiter: Mag. Ute Berghofer

GZ: A-Be-Lärmschutzverordnung-17062015

Admont, am 17.06.2015

Betreff:

Lärmschutzverordnung

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2015 auf Grund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen, zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen folgende Punkte zu verordnen:

§ 1

(1) Lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 21:00 Uhr und Samstag von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 20:00 Uhr ausgeführt werden. Hiervon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen.

(2) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten – insbesondere die Benützung von Rasenmähern, Heckenscheren sowie Baumscheren – darf lediglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 21:00 Uhr und Samstag von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 20:00 Uhr erfolgen.

(3) An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten nicht gestattet.

§ 2

(1) Die Beschränkungen gem. § 1 Abs. 1 ff gelten nicht für Gewerbetreibende und Erwerbsgärtnereien, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten durchführen, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für Arbeiten der Gemeinde und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Eigenheimen notwendig sind.

(2) Ausgenommen von § 1 Abs. 1ff sind Sport- Brauchtums- und sonstige Veranstaltungen, wenn seitens der Behörde eine Genehmigung vorliegt.


§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Hermann Watzl)



Kundgemacht am: 18.06.2015

Abgenommen am: 02.07.2015